



GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

**NATUR- UND
HEIMATSCHUTZREGLEMENT**

Der Gemeinderat Obersiggenthal erlässt aufgrund von § 36, Abs. 1 der Natur- und Heimatschutzordnung vom 30. März 1993 folgendes Natur- und Heimatschutz - Reglement.

1 Förderungsmassnahmen für geschützte Heimatschutzobjekte

1.1 Grundsatz

Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten, welche bei geschützten Bauwerken aus

- a) der **Untersuchung, Erhaltung, Instandsetzung und Dokumentation der Originalbaubsubstanz** sowie
- b) der **sinnvollen Ergänzung der Originalbaubsubstanz** mit Neubauteilen entstehen.

Bei der sinnvollen Ergänzung der Originalbaubsubstanz liegt der Gedanke zugrunde, dass es

- *sinnvoll* ist, leerstehende Baubsubstanz (Scheunen etc.) *massvoll* einer neuen Nutzungsart zuzuführen, um sie damit zu *erhalten*.
- *nicht sinnvoll* ist, den Leerraum *masslos* zu nutzen und die Substanz damit zu *zerstören*.

1.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Beitragsleistungen wird wie folgt abgewickelt:

- a) Antrag des Eigentümers an den Gemeinderat auf unentgeltliche Fachberatung
- b) Beschluss des Gemeinderates
- c) Antrag des Eigentümers an den Gemeinderat auf Beitragsleistungen mit gleichzeitiger Abgabe einer vollständigen Bestandsaufnahme und eines Kostenvoranschlags
- d) Stellungnahme durch den Fachberater und die Natur- und Heimatschutzkommission
- e) Beschluss des Gemeinderates
- f) Antrag des Eigentümers an den Gemeinderat auf Auszahlung der Beitragsleistungen mit vollständiger Bauabrechnung, sowie der durch den Fachberater kontrollierten Beitragsabrechnung
- g) Beschluss des Gemeinderates und Auszahlung der Beiträge

1.3 Voraussetzungen für eine Beitragsleistung

Um in den Genuss einer Beitragsleistung zu kommen, sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Fachberater ist gemäss Natur- und Heimatschutzordnung §33 Abs. 3 vor der Erteilung von Planungsaufträgen beizuziehen.
- b) Eine vollständige, detaillierte Bestandsaufnahme und ein Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten ist dem Fachberater vor Baubeginn zu unterbreiten.

- c) Dem Fachberater und der Gemeindeverwaltung ist bei der Bestimmung von Nutzungsart und -Mass, bei Form- und Farbgebung, Detailgestaltung und Materialwahl die Mitbestimmung einzuräumen.
- d) Die Schlussdokumentation, bestehend aus Revisionsplänen 1 : 100 oder grösser, Beschrieb der Massnahmen an den erhaltenen Teilen, Photodokumentation und Schlussabrechnung liegt vor.

1.4 Bemessung der Beiträge

- a) Die Beiträge an die Erhaltung und Instandsetzung der Originalbausubstanz richten sich nach den dazu notwendigen und angemessenen Arbeiten. Die Beitragssätze betragen gemäss Anhang bis zu 40% der beitragsberechtigten Baukosten.
- b) Die Beiträge an sinnvolle Ergänzungen richten sich nach der Art der Eingriffe und betragen gemäss Anhang bis zu 20 % der beitragsberechtigten Baukosten.
- c) Die abschliessende Festlegung der Beitragsleistungen liegt im Ermessen des Gemeinderates

1.5 Abrechnung und Auszahlung der Beitragsleistungen:

Die Kosten werden pro Arbeitsgattung aufgegliedert nach:

- a) Total Kosten pro Normposition (in Franken)
- b) davon nicht beitragsberechtigte Kosten (in Franken)
- c) davon beitragsberechtigte Kosten für Instandsetzung (in Franken / Prozentsatz / Beitrag)
- d) davon berechtigte Kosten für sinnvolle Ergänzung (in Franken)

Stehen Kantons- oder Bundesbeiträge in Aussicht, so sind Kostenvoranschlag und Abrechnung zusätzlich in "innere" und "äussere" Kosten aufzugliedern.

Gemeindebeiträge werden nach Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Gemeinderat ausbezahlt.

2 Förderungsmassnahmen für geschützte Naturschutzobjekte

2.1 Förderungsmassnahmen des Naturschutzes

- a) Auf Antrag leistet die Gemeinde Beiträge an die Mehrkosten der Bewirtschaftung oder an die Ertragserminderung, welche aus diesen Vorschriften entstehen.
- b) An den Aufwand, welcher aus dem Pflegeplan für Naturschutzgebiete entstehen (Art. 5 und 6 dieses Reglements), leistet die Gemeinde Beiträge.
- c) Der Gemeinderat kann, nach vorheriger Orientierung des Grundeigentümers, auf eigene Rechnung Pflegemassnahmen veranlassen.
- d) Auf Antrag leistet die Gemeinde an die Kosten der Wiederherstellung oder Neuschaffung natürlicher Lebensräume (Pflanzen von Hecken und Hochstammobstbäumen) Beiträge.

- e) Auf Antrag leistet die Gemeinde Beiträge an die Erhaltung der im Natur- und Heimatschutzplan bezeichneten Hochstammobstbäume.
- f) Der Gemeinderat ist bestrebt, Naturschutzgebiete zu erwerben.

2.2 Umgebungsschutz

Um bei isolierten Naturschutzzonen und -objekten das Schutzziel zu erreichen, ist oft ein angemessener Umgebungsschutz nötig. Der Gemeinderat trifft mit den Grundeigentümern oder den Bewirtschaftern solcher Gebiete entsprechende Vereinbarungen und sorgt für eine angemessene Abgeltung. (Finanzielle Beiträge richten sich nach kantonalen Ansätzen).

3 Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen für geschützte Naturschutzobjekte

3.1 Pflegeaktionen

Die Natur- und Heimatschutzkommission Obersiggenthal organisiert regelmässig (in der Regel zweimal jährlich) Naturschutz-Pflegeaktionen mit freiwilligen Helfern und Unterstützung durch das Bauamt. Private Grundeigentümer können eine solche Aktion beantragen.

3.2 Naturschutzzonen

Die Naturschutzzonen werden nach spezifischen Pflegeplänen unterhalten. (Anhang I)

3.3 Magerwiesen

Die Magerwiesen und Trockenstandorte müssen dem Charakter der Pflanzengesellschaft entsprechend genutzt werden. (Anhang II)

3.4 Hecken, Feldgehölz

- a) Hecken und Feldgehölze sollen abschnittsweise und ausserhalb der Vegetationsperiode genutzt oder gepflegt werden.
- b) Das teilweise "Auf-den-Stock-setzen" ist als Pflegemassnahme gestattet. Hierbei ist das Landschaftsbild besonders zu beachten.
- c) Für Hochstammobstbäume kommt § 22 der Natur- und Heimatschutzordnung zur Anwendung.

4 Vollzugsbestimmungen

4.1 Zuständigkeit

Die Anwendung dieses Natur- und Heimatschutzreglementes ist Sache des Gemeinderates

4.2 Vollzug/Aufsicht

Für die Betreuung der Naturschutzzonen sowie für Informations-, Beratungs- und Aufsichtsaufgaben im Vollzug dieses Reglements ist die Natur- und Heimatschutzkommission in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und Bauamt zuständig.

4.3 Strafbestimmungen

§ 37 der NHO gilt sinngemäss.

4.4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt, sobald die NHO rechtskräftig wird.

4.5 Revision

Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und allenfalls den aktuellen Begebenheiten anzupassen

Genehmigt und in Kraft gesetzt:

Obersiggenthal, 1. Januar 1995
24. Februar 1997 (Änderung)

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Emil Malz

sig. Anton Meier

(Die Natur- und Heimatschutzordnung wurde am 30.3.1993 und eine Änderung am 31.3.1998 durch den Grossen Rat genehmigt.)

Anhang I

1. Beiträge an Erhaltungs- und Instandstellungskosten

a) **nicht beitragsberechtigt** sind in der Regel die Kosten für

- Räumung, Abbruch und Aushub
- Kanalisation
- Baustelleneinrichtung, Gerüste
- Wärmedämmung
- Kunststoff- und Metallfenster, Holzfenster mit aufgesetzten Sprossen
- Flach- und Unterdächer, Dachaufbauten, Spenglerarbeiten
- Installationen
- alle modernen Dach-, Boden-, Wand-, Deckenbeläge
- moderne Verputze und Anstriche
- Baureinigung, Terrainveränderungen, Erschliessung
- Nebenkosten

sowie die auf diese Arbeitsgattungen proportional anfallenden Honorare.

b) **beitragsberechtigt** sind in der Regel alle

- Erhaltungs- und Instandsetzungskosten gemäss 1.1a und 1.4, inklusive der notwendigen Freilegung, Demontage, Reinigung, Schutz, Sicherung, Nachbehandlung und Wiedermontage von Bauteilen

sowie die auf diesen Arbeitsgattungen proportional anfallenden Honorare.

Der Beitragsansatz beträgt in der Regel:

Ansatz	Arbeitsgattung	Beispiele
10 %	Austausch schadhafter Originalbauteile durch neue aber altbaugerechte Teile	Gefache mit Backstein und Kalkmörtel ausmauern, Sparrenlage, Bretterböden ersetzen, neue Fenster und Türen am Originalstandort, neuer Dachbelag, Kalkverputz erneuern.
20 %	Reparatur von Originalsubstanz sowie für die Dokumentation gemäss 1.3b und 1.3d	Fachwerkschwelle unterfangen, Dachstuhl flicken, Verputze ausbessern.
30 %	Reparatur spezieller Originalbauteile	Natursteingewände, Bohlen- und Lehmwände, Dachbeläge, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen.
40 %	Erstellung von Blitzschutz, Brandmelde- und Löscheinrichtungen sowie für die Instandsetzung von Schmuck	Kunstschlosserarbeiten, Hafnerarbeiten, Malerarbeiten, Stukkaturen, eingebautes Mobiliar

c) Für den **ausserordentlichen**, nicht kostenwirksamen **Erhalt** oder **Verlust** von **originalen Bauteilen** kann ein pauschaler Beitragsbonus respektive -malus angewendet werden.

2. Beiträge an sinnvolle Ergänzungen resp. Umnutzungen

Beitragsberechtigt sind in der Regel die Kosten für

- die unter Punkt 1 noch nicht berücksichtigten, berechtigten Rohbauarbeiten, inkl. Innentüren und Innenputze, sowie die
- auf diesen Arbeitsgattungen proportional anfallenden Honorare.

Der Beitragsansatz wird durch eine Qualitätsbeurteilung ermittelt.

Diese beurteilt die Art der Eingriffe in

- die Dachflächen
- die Fassade
- das Raum- und Baugefüge
- das Untergeschoss
- An- und Nebenbauten
- die Umgebung

und bewertet diese einzeln mit folgenden Beitragsansätzen:

Ansatz	Art des Eingriffs	Beispiele
0 %	zerstörend, verunstaltend	zu viele, zu grosse Dachaufbauten, zusätzliche Unterkellerungen, usw.
10 %	wesentlich, aber "erträglich"	zusätzliche Belichtung in Stall bzw. Tenn, usw.
20 %	unwesentlich, wiederherstellend	zusammengefasste Räume, wiederhergestellte ursprüngliche Fensteranordnungen und -formen

Der Beitragssatz wird aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gebildet.

Anhang II

Pflegepläne für Naturschutzzonen

Nr. 1 Nüechtel

Parzellen	Pflegemassnahmen
1450	Kämpfwies, ausgemagerte, zum Teil vernässte Mähwiese. Einmal jährlich ab Spätsommer mähen. Abtransport des Schnittgutes. Keine Düngung und Beweidung.
1453, 1457	Der mit Schilfried bewachsene Teil dieser Parzellen muss jährlich im Herbst oder Spätherbst gemäht und entbuscht werden. Das Schnittgut muss aus dem Gebiet abgeführt werden.
1458, 1459	
1460, 1461	
Wald	Durchforstung im Sinne des gegebenen Laubmischwaldes. Fichten mit der Zeit durch standortrichtige Arten ersetzen.



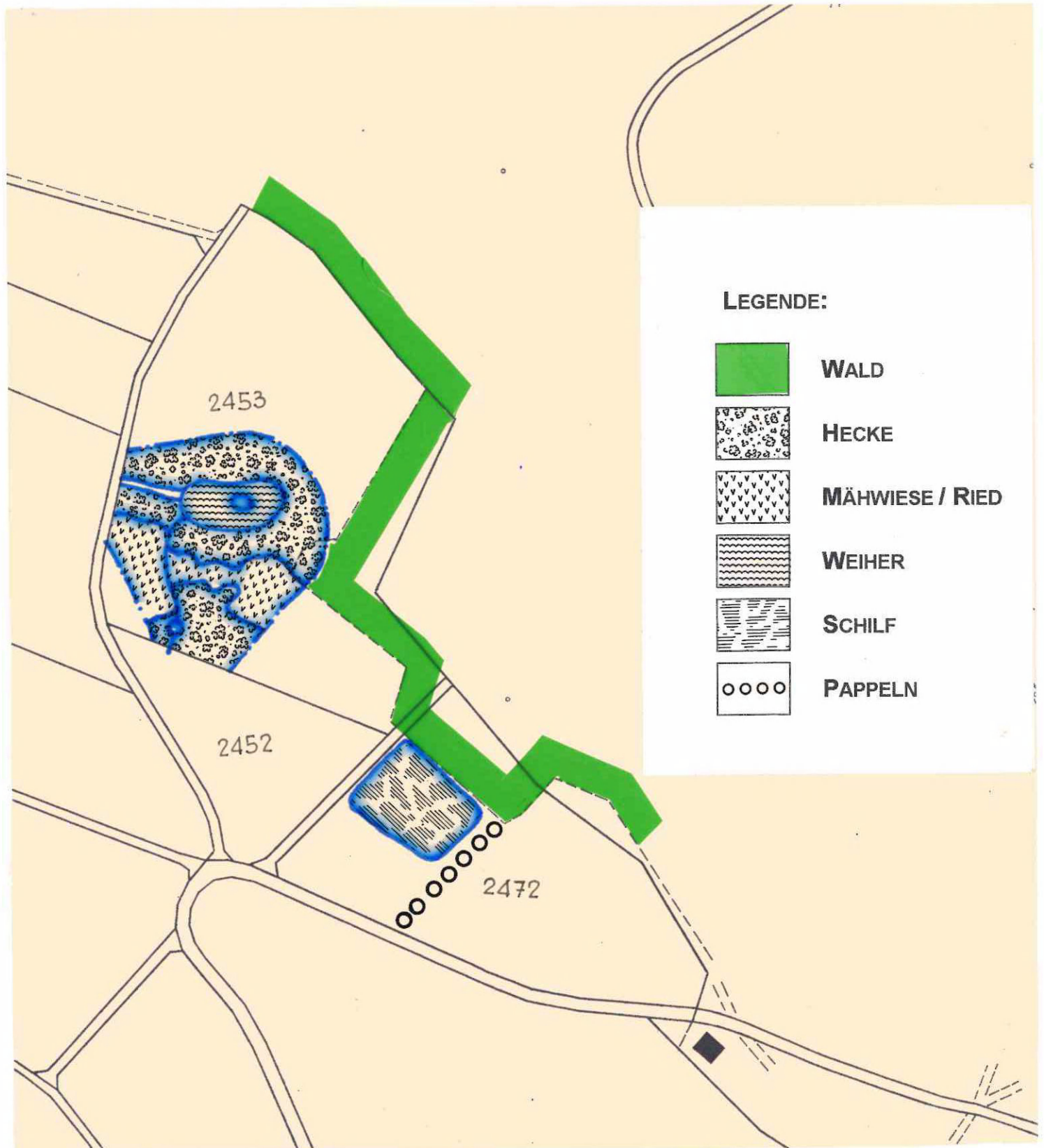
Anhang II

Nr. 2 Schlund

Parzellen	Pflegemassnahmen
2453	Weiher und Umgelände (umzäunt): Verlandung der Wasserflächen verhindern, durch Entfernen von über mässig wachsenden Wasserpflanzen. Die Insel ist ringsum freizuhalten. Arbeit zwischen 1. August und 15. September ausführen (Lurchgewässer). Die Zu- und Abläufe sind regelmässig zu kontrollieren und freizuhalten. Bäume und Sträucher sollen jährlich durchforstet werden. Hohe Bäume auf dem Damm (südl. Weiher) sind zu entfernen. Die Wiesenflächen und das Ried sollen jährlich im Spätsommer geschnitten und das Schnittgut weggeräumt werden. Der Blocksteinhaufen für Reptilien soll vom Überwachsen freigehalten werden. Die künstlichen Nisthilfen für Vögel sind Ende Oktober zu reinigen. Zum Schutze von Tieren und Pflanzen und aus Sicherheitsgründen soll der Zaun in gutem Zustand erhalten bleiben. Der öffentliche Zugang vom Schlundweg an den Weiher ist offen zu halten. Es sind regelmässige Kontrollgänge durchzuführen. Wiese: Keine Düngung und Beweidung. Vorläufig als normale Heuwiese zu nutzen. Je nach Ertrag mehrere Schnitte möglich. Wenn Magerwiese geworden nur noch höchstens zwei Schnitte jährlich, der erste nicht vor Mitte Juni.
2472	Schilfried im nordwestlichen Teil der Parzelle: Schilf soll nach Bedarf geschnitten und wenn nötig entbuscht werden. Schnittgut muss abgeführt werden.

Anhang II

Nr. 2 Schlund (Situationsplan)



Anhang II

Nr. 3 Egelsee

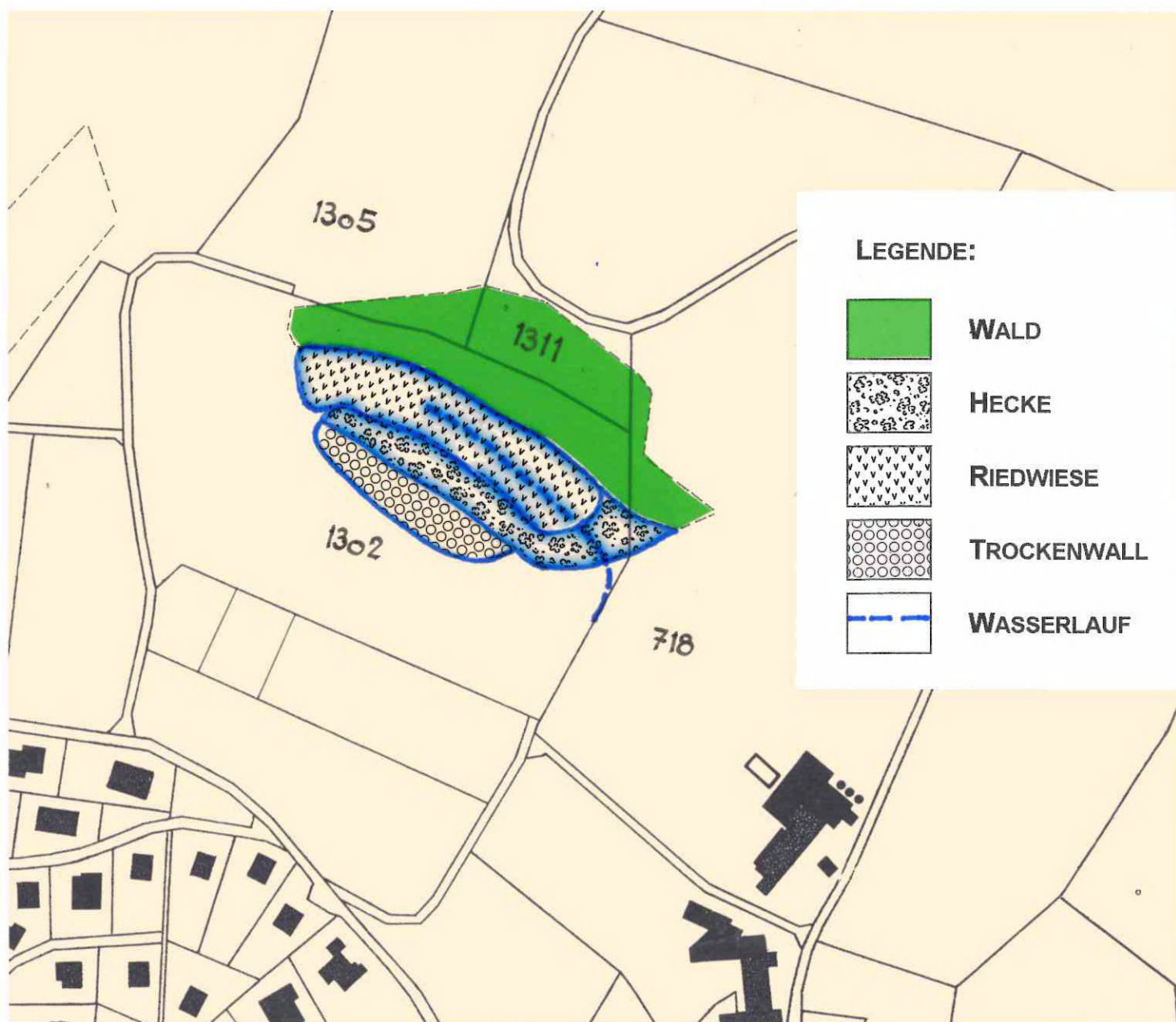
Parzellen	Pflegemassnahmen
767, 768	Riedwiese und Waldrand im südlichen Teil der Parzellen: Riedwiese: Jährlicher Schnitt und Abtransport des Schnittgutes. Bäume und Sträucher nach Bedarf lichten. In der Senke im südlichen Teil der Parzellen 768 und 769 die vorhandenen Laichtümpel nach Bedarf etwas absenken (mit Schaufel). Waldrand: Pflege im Sinne des natürlichen Laubmischwaldes. Im nördlichen Teil der genannten Parzellen sollte ein düngungs- und beweidungsfreier Gürtel geschaffen werden.



Anhang II

Nr. 4 Schürmatt Ost

Parzellen	Pflegemassnahmen
1302	<u>Schilfried</u> jährlich schneiden und Abtransport des Schnittgutes. Nach Bedarf entbuschen. <u>Trockenwall</u> einmal jährlich ab Spätsommer schneiden und Schnittgut abtransportieren. Dünge- und Weideverbot.
718, 1311, 1305	Den bewaldeten Teil dieser Parzellen als Naturwald belassen.



Anhang II

Nr. 5 Halde zwischen Giessen und Schiffmühle

Parzellen	Pflegemassnahmen
diverse	Die artenreiche Strauchhalde soll als natürliche Uferwildnis belassen werden. Nach Bedarf Dickicht lichten.

Nr. 6 Habermehler-Guggebüeli-Rüti-Russenschanze

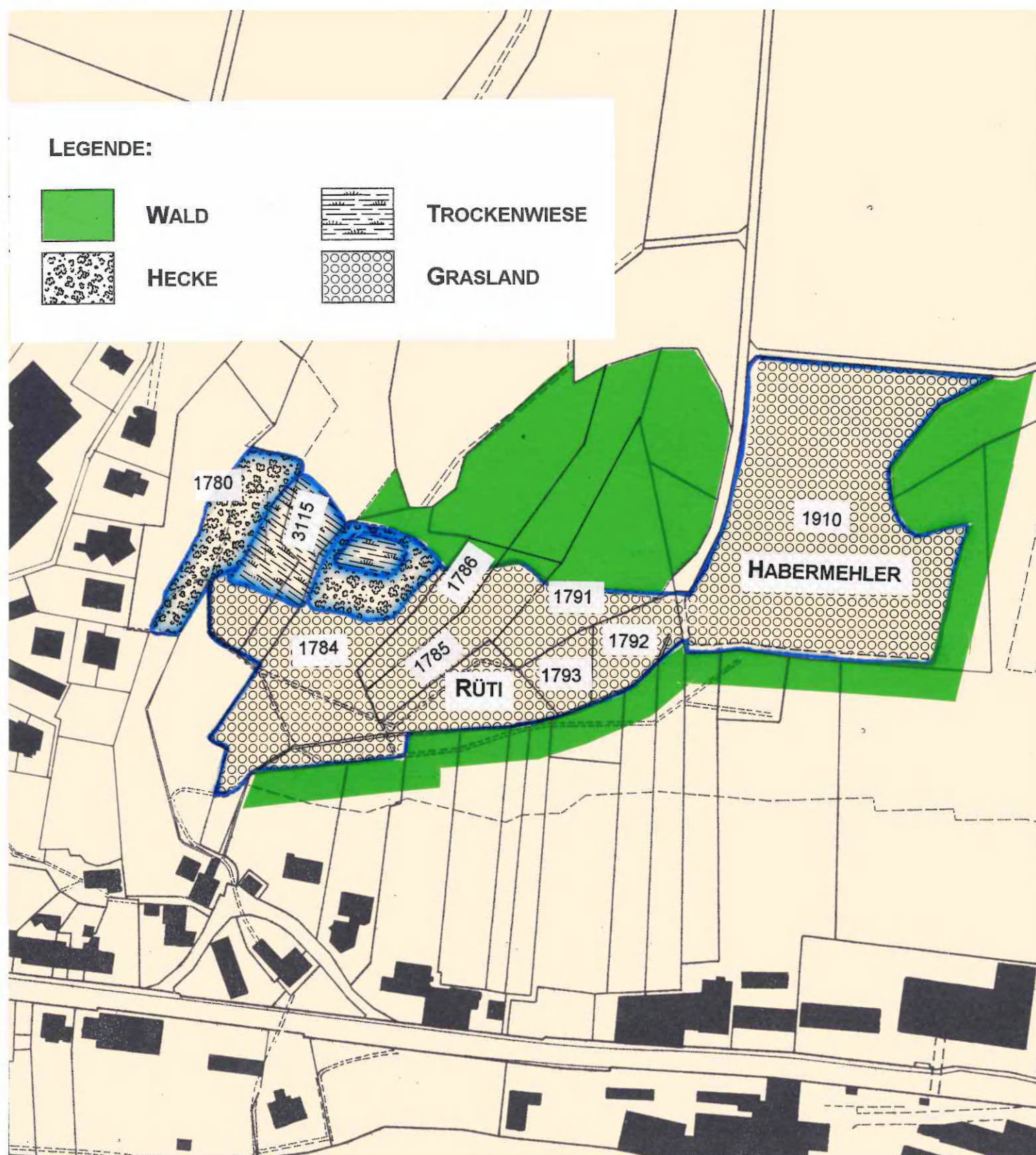
Parzellen	Pflegemassnahmen
1910	Habermehler Nur als Grasland zu verwenden. Keine Düngung oder Beweidung.
1791, 1792	Rüti
1793, 1784	Zwei Grasschnitte pro Jahr. Der erste Schnitt nicht vor Anfang Juli.
1785, 1786	Keine Düngung oder Beweidung.
1780, 3115 1784 oben	Einmal jährlich im Spätsommer/Herbst Schnitt und Abtransport des Schnittgutes. Keine Düngung oder Beweidung. Nicht verbuschen lassen.

- Die Waldbewirtschaftung hat auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Waldränder sind als Übergangszone mit Strauchschicht und Büschen besonders zu erhalten. Gradlinige Waldränder sind zu vermeiden.
- Hecken sind abschnittsweise zu pflegen.
- Hochstämmige Obstbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Den Wasserläufen ist besondere Beachtung zu schenken. Sie sollen offen geführt werden. Verbauungen sind, sofern nötig, naturnah auszuführen.
- Neue Fahrwege sind nicht zulässig, ausser sie seien zur Pflege des Gebietes unbedingt erforderlich. Allfällige Fusswege sollen mit Rücksicht auf das Schutzgebiet angelegt werden.

Anhang II

Nr. 6 Habermehler-Guggebüeli-Rüti-Russenschanze

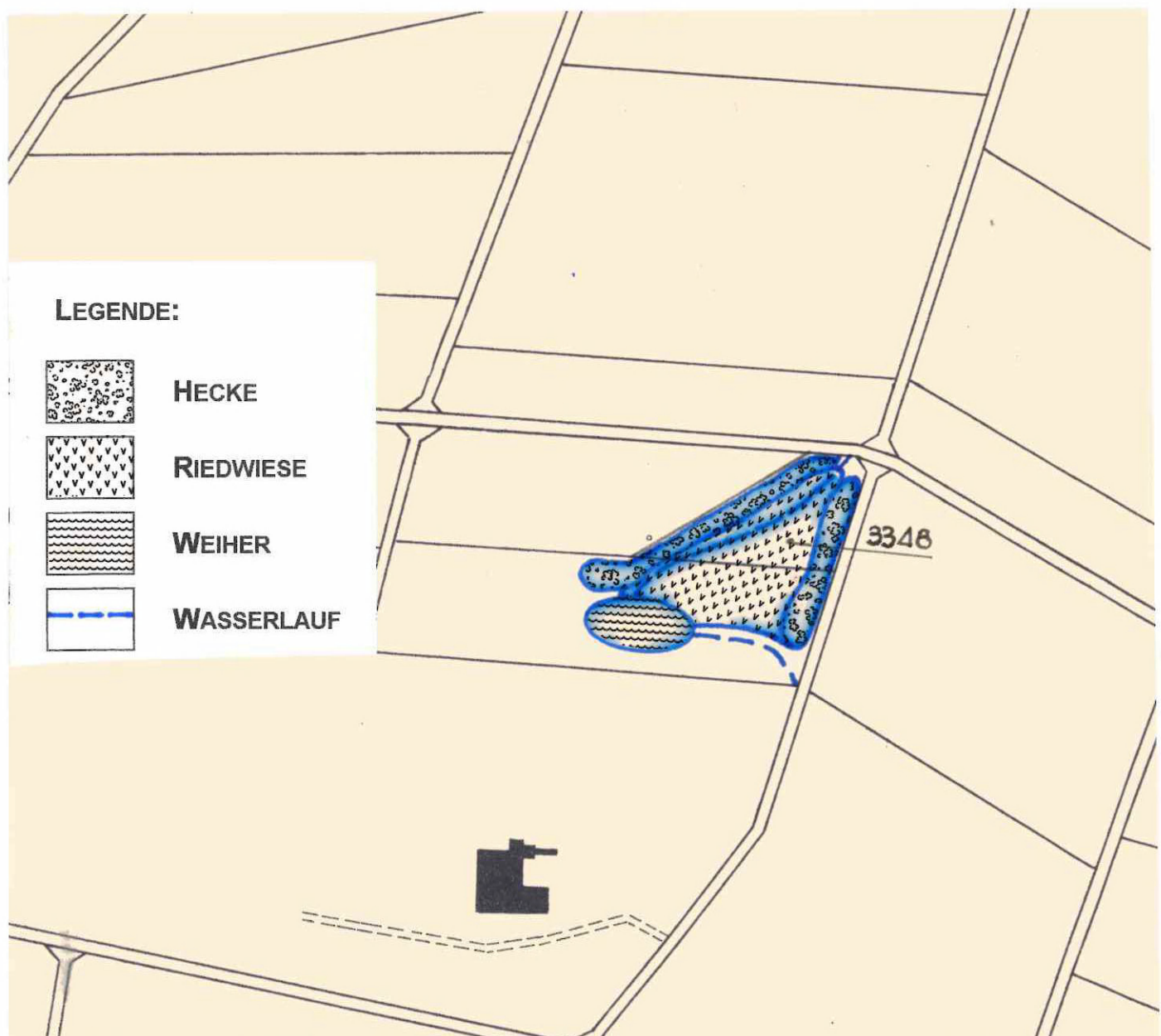
Situationsplan



Anhang II

Nr. 7 Hagwis

Parzelle	Pflegemassnahmen
3348	Die Riedwiese soll jährlich im Herbst geschnitten und das Schnittgut weggeräumt werden. Der Verlandung des Weihers muss entgegengewirkt werden, indem übermässig wachsende Wasserpflanzen nach Bedarf entfernt werden. Der "Reptilien-Steinhaufen" muss freigeholt werden. Die Hecke ist nach Bedarf abschnittsweise zu pflegen.



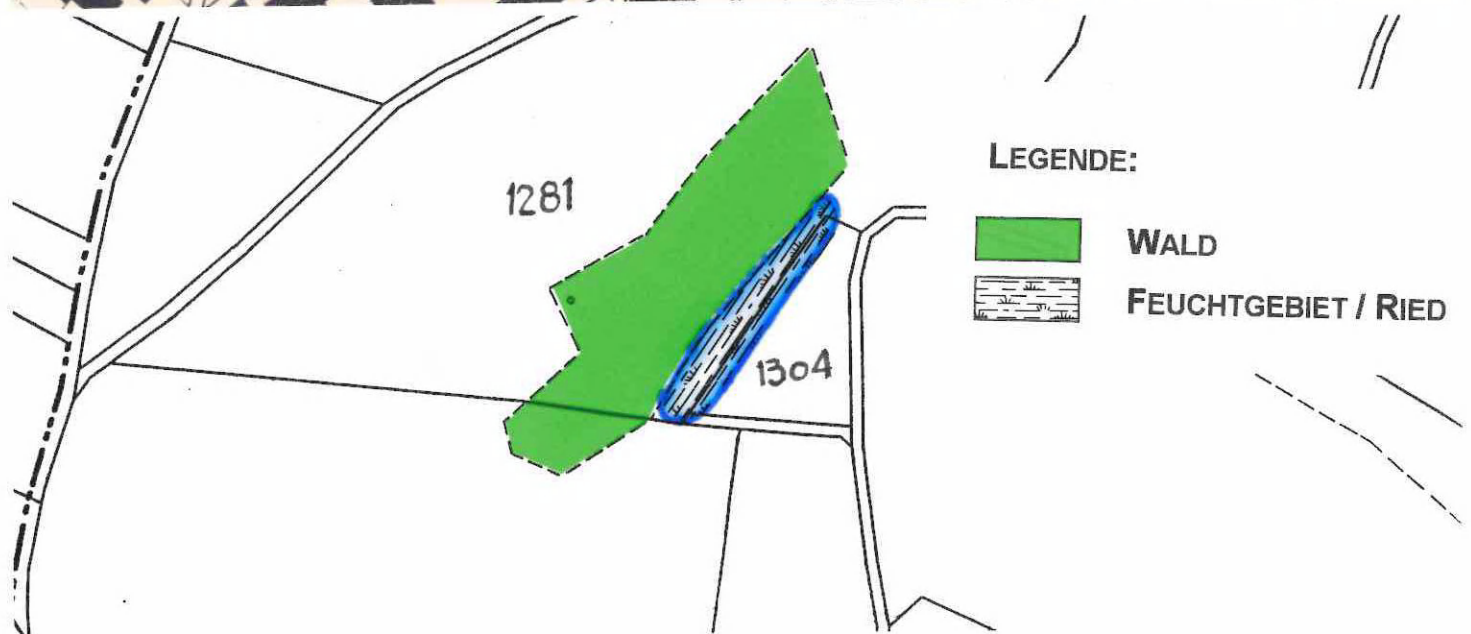
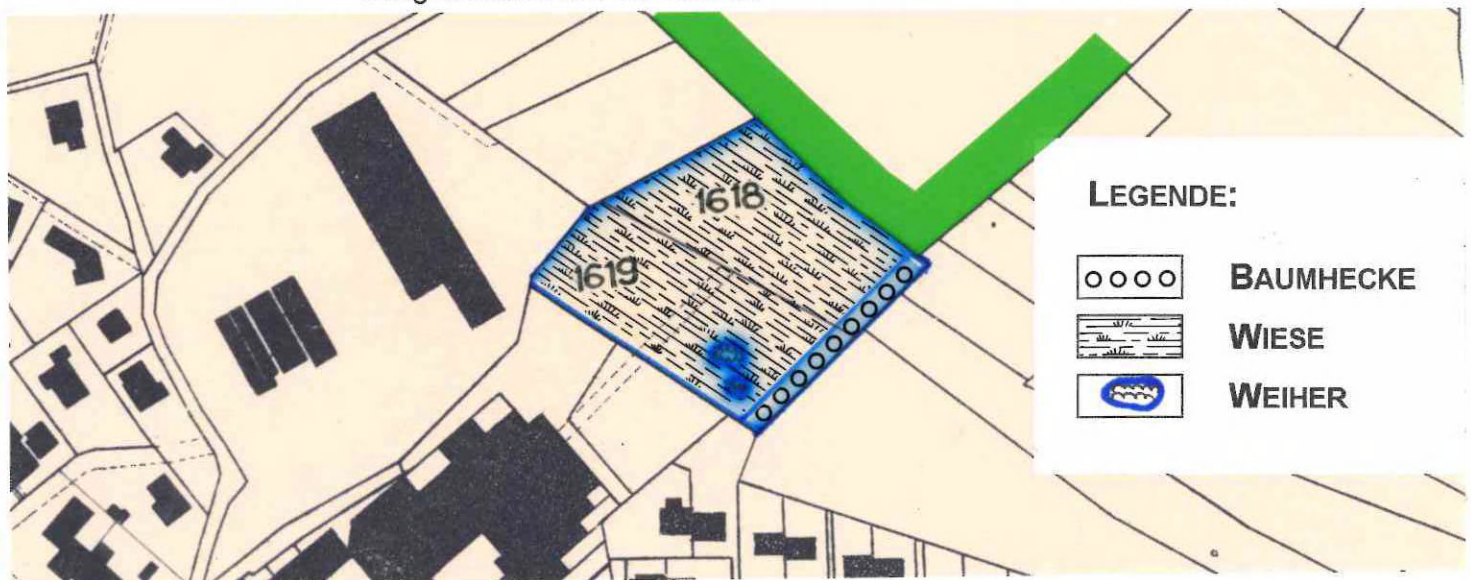
Anhang II

Nr. 8 Hausebuck Ost

Parzellen	Pflegemassnahmen
1618, 1619	Wiese jährlich zweimal mähen. Keine Düngung oder Beweidung. Wenn nötig Verbuschung von den Rändern her aufhalten. Die Hecken sind abschnittsweise zu pflegen.

Nr. 9 Schürmatt-West

Parzellen	Pflegemassnahmen
1304, 1281	Feuchtgebiet am östlichen Waldrand: Rand der Schutzzone sauber halten und wenn nötig etwas lichten. Düngeimmissionen verhindern.



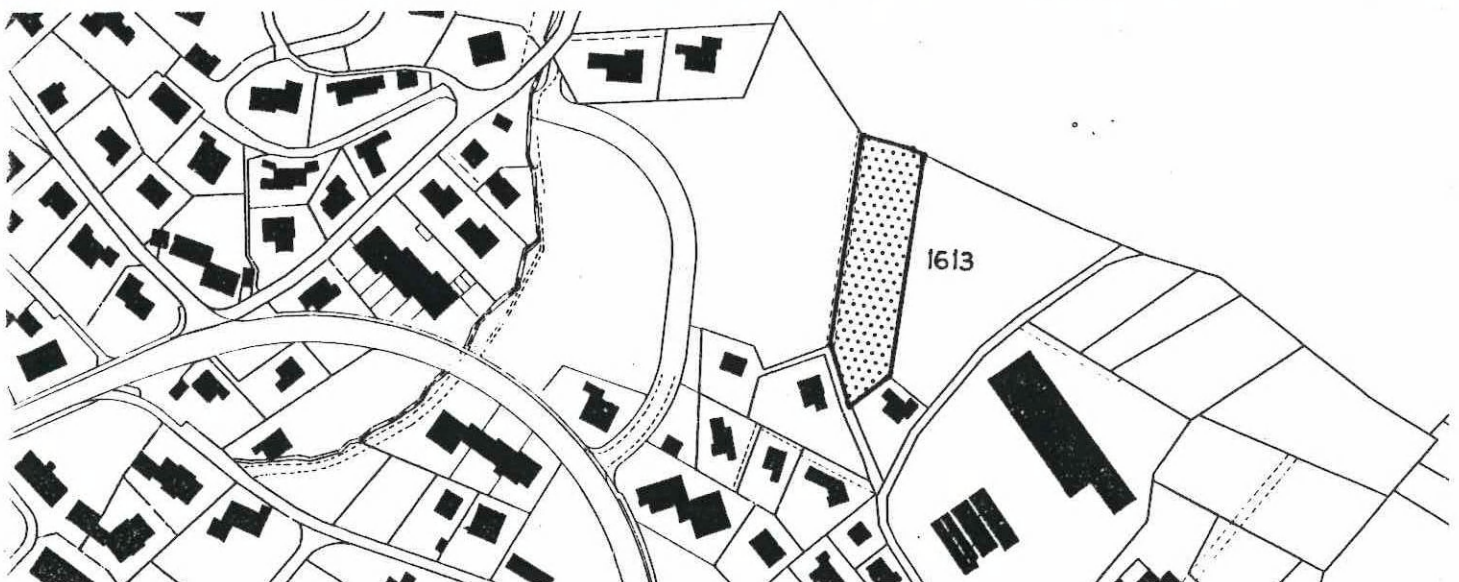
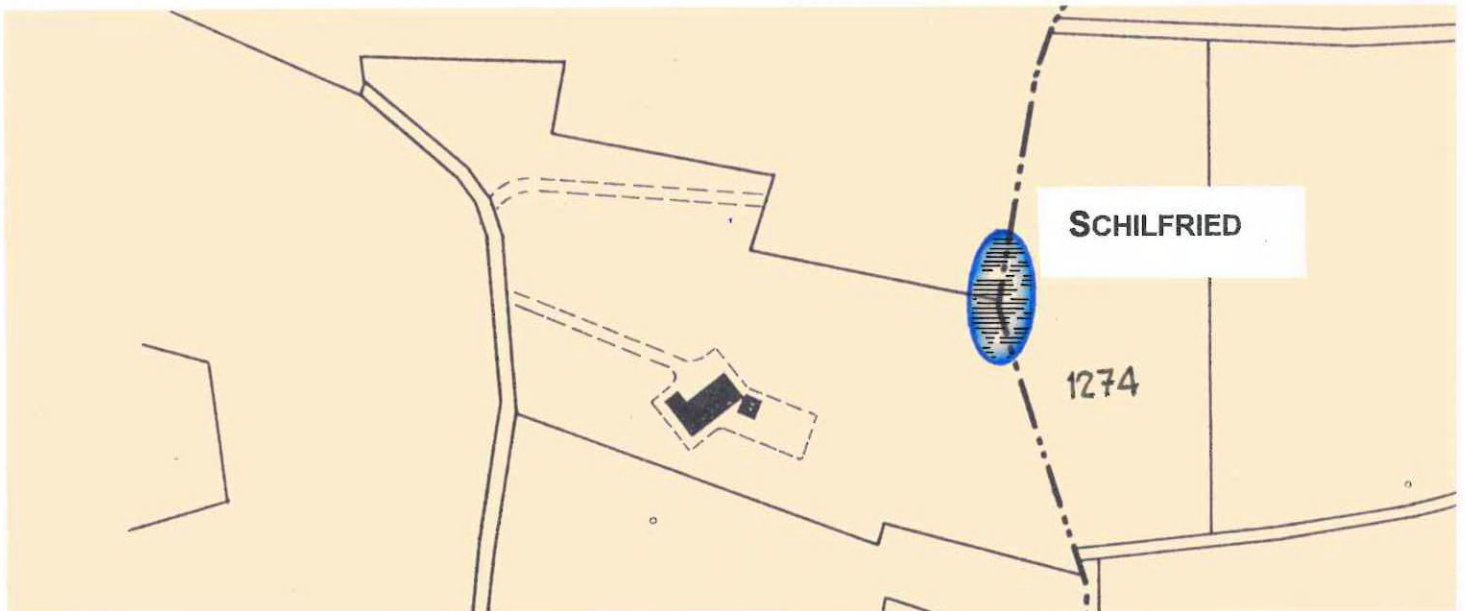
Anhang II

Nr. 10 Reckeberg

Parzelle	Pflegemassnahmen
1274	Nach Bedarf Schilfschnitt und Abtransport des Schnittgutes. Düngeimmission verhindern.

Nr. 131 Hausebuck

Parzelle	Pflegemassnahmen
1613	Im geschützten Teil der Parzelle ist die vorhandene Artenvielfalt (Bäume und Sträucher) zu erhalten. Nach Bedarf etwas auslichten.



Anhang III

Pflegepläne für Magerwiesen und Trockenstandorte

Allgemeines:

- Die Bewirtschafter (d.h. Gras-Nutzer) der Parzellen sollen mit der "Abteilung Landschaft und Gewässer" des Kant. Baudepartementes einen Vertrag betreffend Erhalt des reglementarischen jährlichen Flächenbeitrages (ganzer Betrag oder Teilbetrag, je nach Zustand der Fläche) abschliessen.
- Keine Düngung.
- Keine Beweidung.
- Grasschnitt mindestens einmal jährlich, ab Ende Juni; je nach Parzelle auch zwei bis drei jährliche Schnitte möglich.
- Nach Absprache mit dem Eigentümer, bzw. mit dem den kantonalen Bewirtschaftungsbetrag beziehenden Pächter, ist auch ein früherer erster Schnitt (z.B. in der ersten Hälfte Juni) möglich. Den Entscheid darüber und auch, ob mehrere Schnitte zulässig sind, trifft die Natur- und Heimatschutzkommission Obersiggenthal von Fall zu Fall.

Anhang III

Nr. 101 Böschung Himmelrich

Parzellen	Pflegemassnahmen
720, 721, 722, 723	Der Magerrasen hat Priorität gegenüber neu aufkommendem Gebüsch. Stellenweise droht die Böschung zu verbuschen. Schosse bodennah abschneiden oder mit der Wurzel ausreissen; dies alljährlich (in späteren Jahren nach Bedarf). In den ersten Jahren wird es hier ziemlich viel Arbeit geben; später nicht mehr, sofern jährlich gemäht wird. Ein zweiter Schnitt im Herbst - nach dem Verblühen der Bergaster - zulässig, ja wünschenswert. Jetzt an der Böschung vorhandene Obstbäume und Strauchgruppen (vor allem am Rand der Parzellen) sollen in dieser Menge erhalten bleiben. Eine minimale Pflege ist nötig: abhauen zu dichten Astwerkes, zusammenlesen heruntergefallener Äste.



Anhang III

Nr. 102 Böschung Häldele-West

Parzellen	Pflegemassnahmen
729, 730	Gleich behandeln wie Nr. 101. Der Vergandung entgegenwirken.
731, 732,	Die Obstbäume brauchen wenigstens eine minimale Schneidepflege,
733, 734	aber keine Spritzerei gegen "Schädlinge"! (Die ganze Böschung ist Brutbiotop für Neuntöter und Goldammer).

Nr. 103 Böschung Häldele-Ost

Parzelle	Pflegemassnahmen
739	Der geschützte Teil der Parzelle 739 ist gleich zu behandeln wie Zone Nr. 101 und Nr. 102.



Anhang III

Nr. 104 Böschung Haldeli-Süd

Parzelle	Pflegemassnahmen
3331 südl.	Zwei- ev. dreimaliger Grasschnitt. Erster Schnitt schon in der ersten Juni-Hälfte.

Wichtig:

Von Jahr zu Jahr soll dieser Hang an Nährstoffen ärmer werden. So wird sich der Charakter des "Magerrasens" noch stärker durchsetzen.

Die Obstbäume sollen in der gegebenen Anzahl bleiben.

Abgehende sind durch neue zu ersetzen. Nicht spritzen.



Anhang III

Nr. 105 Böschung Riedweg

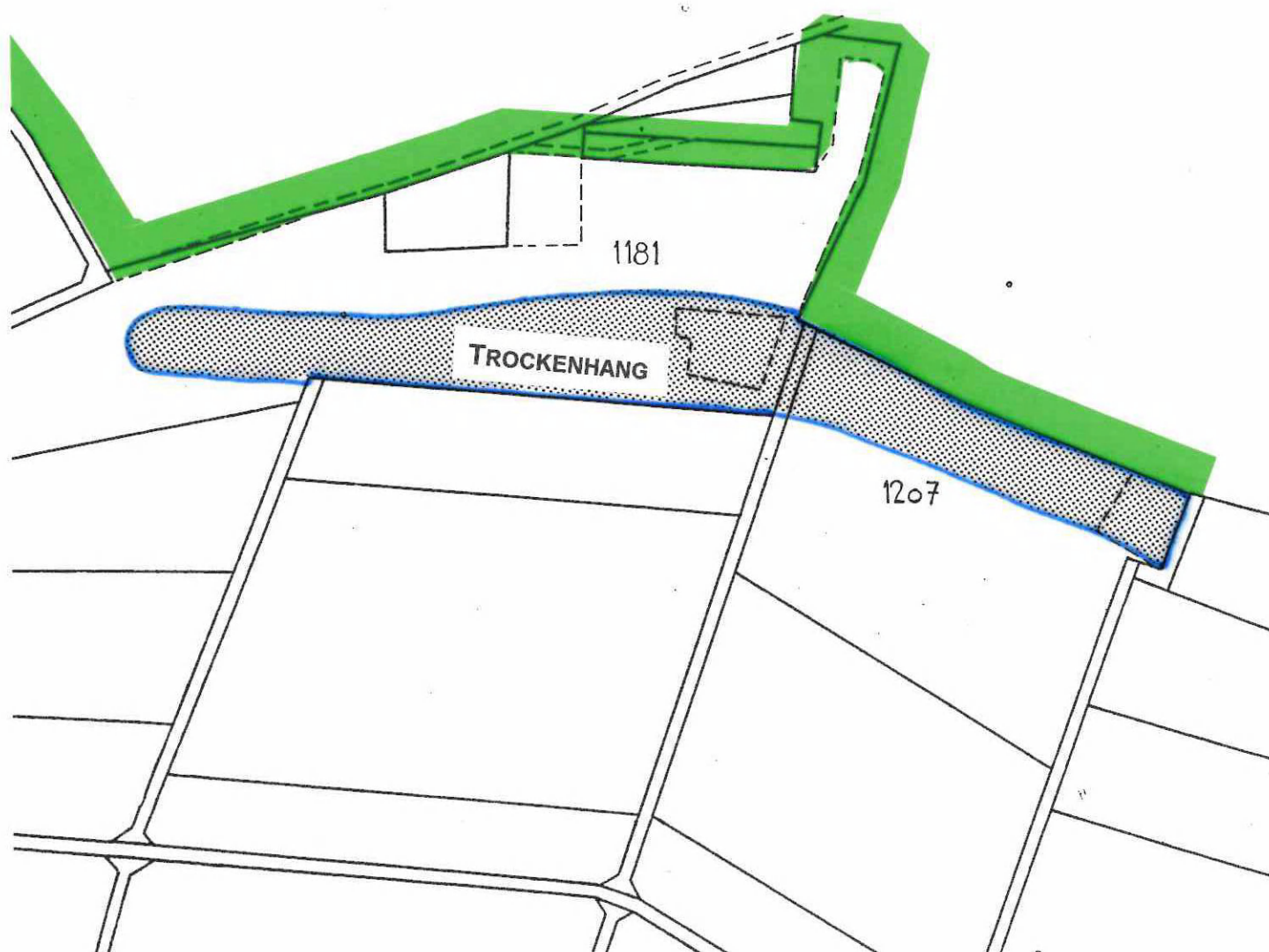
Parzellen	Pflegemassnahmen
745, 752	Vorläufig mehrere Schnitte jährlich, erster ab Anfang Juni.
753, 754	Zielsetzung: Boden ausarmen lassen; die Mager-Flora wird sich dann stärker durchsetzen.



Anhang III

Nr. 106 Böschung Neuwis

Parzellen	Pflegemassnahmen
1181, 1207	Zielsetzung: Die Flora der vorhandenen Halbmagerwiese verbessern durch allmähliche Ausmagerung des Bodens. Darum sind in den ersten Jahren hier auch mehr als zwei Schnitte wünschenswert. Der erste Schnitt kann schon vor Mitte Juni erfolgen: Es kann - und soll! - hier noch "gutes" Futter geerntet werden. Wenn immer möglich (entsprechenden Bewirtschaftungsvertrag abschliessen) die Wiese über dem Magerbord auf der Parzelle 1181 in einem Riemen von z.B. 20 m als Pufferzone ungedüngt lassen.



Anhang III

Nr. 107 Böschung Guet

Parzellen	Pflegemassnahmen
2414, 2415 2892, 2416 2417, 2418	Erster Schnitt in der ersten Hälfte Juni (hier kann noch "gutes" Heu geerntet werden). Weitere ein bis zwei Schnitte nach Bedarf. Die Niederhecke nach Bedarf zurückschneiden. Die Obstbäume erhalten, bzw. abgegangene ersetzen. Möglichst nicht spritzen.

Nr. 108 Cholacher

Parzelle	Pflegemassnahmen
1573	Erster Schnitt in den ersten Jahren schon in der ersten Juni-Hälfte. Weitere ein bis zwei Schnitte

